

(BuVo09.049 UrhG 17.09.2010)

Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 17.09.2010
nach Vorlage

- MIT Baden-Württemberg

Änderung der nachträglichen Vergütungsansprüche nach § 32 UrhG

Die MIT spricht sich für eine Änderung des § 32 Urhebergesetz aus.

Begründung:

Zum Sachverhalt:

Ein schwäbischer Mittelständler hat im Jahr 2002 einen Designer beauftragt, Prospekte, Broschüren, Anzeigen, Mailings und andere Werbemittel zu entwerfen. Dafür forderte der Designer ca. 350.000,- Euro. Diesen Betrag erhielt der Designer. Die Werbemittel sind inzwischen längst verteilt. Der Vertrag ist erfüllt und beendet. Jetzt meldet sich der Designer erneut und argumentiert, die damalige Bezahlung sei nicht angemessen gewesen und gestützt auf § 32 UrhG verlangt er jetzt ca. 5,8 Mill. Euro. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

§ 32 Angemessene Vergütung

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.

Grundlage des klägerischen Anspruchs ist § 32 UrhG in Verbindung mit dem sog. Vergütungstarifvertrag zwischen der Allianz Deutscher Designer und den Selbstständigen Designerbüros (sog. VTV 2002). Die Vergütungsnachforderung berechnet der Kläger (Designer) auf der Basis des VTV 2002. Der Designer stützt sich nicht auf § 32a UrhG, ein Fall der auch häufig vorkommt, wenn durch das Urheberrecht weitere Vorteile entstehen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

§ 32a Weitere Beteiligung des Urhebers

(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.

(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.

(3) Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht.

Erstinstanzlich war das beklagte Unternehmen erfolgreich, weil argumentiert wurde, es läge keine urheberrechtlich geschützte Leistung vor und der VTV sei kein „echter Tarifvertrag“. Außerdem sah das Landgericht in § 32 UrhG eine Verletzung des Art. 14 GG. Dennoch wurde dem Kläger für die nächste Instanz Prozesskostenhilfe zugesprochen. Für Anwälte sind solche Entscheidungen immer ein Alarmzeichen. Bleibt abzuwarten, wie das OLG und ggfls. der BGH entscheiden wird.

Wie schützt man sich dagegen? Auf den ersten Blick mag es hilfreich sein, vertraglich den VTV 2002 auszuschließen und das Angebot sich als Festpreis garantieren zu lassen. Allerdings sagt § 32 Abs. 3 UrhG, dass nicht zum Nachteil des Urhebers von einer angemessenen Vergütung abgewichen werden darf. Was angemessen ist, bestimmen die Verkehrskreise und da könnte sich dennoch eine Achillesferse auftun.

Wer zurzeit sicher gehen will – und das ist eigentlich das Problematische – beschäftigt einen ausländischen Designer und vereinbart mit ihm die Anwendung seines Rechts. Die Vorschrift des § 32 UrhG ist bei uns ein Solitär und in anderen Rechtsordnungen nicht bekannt.